

Information zum Gendiagnostikgesetz

Sehr geehrte Einsenderinnen und Einsender,

im Juli 2009 wurde das Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen zum Schutz der Würde des Menschen und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vom Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 4. August 2009, Seite 2529 (www.bundesgesetzblatt.de) veröffentlicht.

Dieses Gesetz trat am 1. Februar 2010 in Kraft und gilt für alle diagnostischen genetischen Untersuchungen des Menschen.

Typische Beispiele hierfür sind:

- Faktor-V-Leiden-Mutation und Prothrombinmutation bei Thrombophilie
- Hämochromatose-Genbestimmung
- Genpolymorphismus bei Laktoseintoleranz
- HLA-Bestimmung z. B. bei Zöliakie oder Narkolepsie
- Hämoglobingen-Analysen bei V.a. Thalassämie
- Genuntersuchungen zur Abklärung einer Erbbarkeit, z.B. konventionelle Chromosomenanalysen

Das Gesetz fordert unter anderem eine Aufklärung des Patienten durch den verantwortlichen Arzt. Das Labor darf nur tätig werden, wenn ihm eine **schriftliche Einwilligungserklärung** des Patienten zur Probenentnahme und Durchführung vorliegt.

Bei Kindern muss eine sorgeberechtigte Person in die Durchführung der genetischen Untersuchung einwilligen. Bei nicht einwilligungsfähigen Personen dürfen genetische Untersuchungen nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Näheres regelt §14 des Gendiagnostikgesetzes.

Die Einwilligungserklärung kann im Internet unter www.medlab-bochum.de über Service/Downloads/Formulare heruntergeladen oder über unseren Materialversand angefordert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Bodo Brand telefonisch (Tel.: 0234 3077-100) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Göcke

- Facharzt für Laboratoriumsmedizin -